



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	06.05.2002	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 57/00
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 9 ArbEG, § 13 ArbEG		
Stichwort:	Auftragsentwicklung durch Kooperationspartner und Vergütungsanspruch		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Im Falle der Kooperation von Unternehmen ist jedes der beteiligten Unternehmen ausschließlich anhand der bei ihm selbst erfolgten Nutzung der Erfindung und auch nur seinen eigenen Arbeitnehmererfindern gegenüber vergütungspflichtig. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, was der andere Arbeitgeber und Kooperationspartner an wirtschaftlichen Vorteilen aus dem gemeinschaftlichen Schutzrecht zieht.
2. Sorgt der Arbeitgeber entsprechend seiner durch Inanspruchnahme begründeten Teilhaberschaft an einer Diensterfindung, die in Miterfinderschaft mit dem Arbeitnehmer eines Kooperationspartners entstanden ist, nicht dafür, auch den formalen Rechtsstatus eines Miterfinders zu erlangen, stellt dies eine Verletzung seiner Anmeldepflicht nach § 13 ArbEG dar. Das verpflichtet im Falle des Verschuldens zum Schadensersatz in Form eines Vergütungsersatzanspruchs des Erfinders. Voraussetzung eines solchen Anspruchs ist u.a., dass dem Arbeitnehmererfinder ein konkreter Schaden bereits entstanden ist.